

PROMEA AKTUELL 01/2021

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Gesundheit und Sicherheit unserer Kundinnen und Kunden sowie unserer Mitarbeitenden hat für uns oberste Priorität. Deswegen arbeiten unsere Mitarbeitenden seit dem 18. Januar grösstenteils im Homeoffice – wie vom Bundesrat verordnet.

An unserer Erreichbarkeit und unseren Dienstleistungen ändert sich für Sie aber nichts: Auch in der aktuellen Lage bieten wir weiterhin alle unsere Dienstleistungen an. Unsere Zentrale als auch all unsere Mitarbeitenden sind unter den gewohnten Telefonnummern sowie per E-Mail für Sie erreichbar.

Haben Sie ein Anliegen, welches sich telefonisch nur schwer besprechen lässt? Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich von unseren Mitarbeitenden via Videokonferenz beraten zu lassen. Alternativ empfangen wir Sie auf Voranmeldung persönlich in unseren Räumlichkeiten in Schlieren – natürlich unter Einhaltung der BAG-Schutzmassnahmen.

Bleiben Sie gesund!

Urs Schneider
Geschäftsleiter PROMEA Sozialversicherungen

PROMEA Ausgleichskasse **Vaterschaftsentschädigung – Anmeldung erst nach vollständigem Bezug möglich**

Seit dem 1. Januar 2021 haben Väter Anspruch auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder), der über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert wird.

Grundsätzlich wurden die Bestimmungen, die davor nur für die Mütter galten, so präzisiert, dass sie nun auch die Väter einschliessen. Dennoch gibt es einige Punkte, in denen sich die Regelung für Väter grundlegend von jener für Mütter unterscheidet. Einer davon ist der Zeitpunkt des Antrags auf Entschädigung.

Während Mütter bzw. ihr/e Arbeitgeber/in die Mutterschaftsentschädigung direkt nach der Geburt beantragen können, ist die Anmeldung für eine Vaterschaftsentschädigung erst nach Bezug der vollen Urlaubszeit einzureichen. Diese kann bei Vaterschaft entweder am Stück oder in Form von einzelnen Urlaubstagen bezogen werden.

Weitere Informationen rund um die Vaterschaftsentschädigung sowie das Anmeldeformular stehen Ihnen auf unserer Webseite zur Verfügung unter www.promea.ch/VSE.

PROMEA Ausgleichskasse **Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern**

Ab dem 1. Juli dieses Jahres erhalten Eltern Anspruch auf einen entschädigten Betreuungsurlaub, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen müssen.

Was eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung ist, wird neu in Art. 16o EOG (Stand am 1. Juli 2021) definiert. Sie ist somit nicht mit Bagatellkrankheiten oder leichten Unfallfolgen zu verwechseln.

Der Betreuungsurlaub dauert maximal 14 Wochen, die mit 98 Taggeldern entschädigt werden. Die Eltern können die 14 Wochen Urlaub frei unter sich aufteilen und ihren Anteil – wenn erforderlich – auch zeitgleich beziehen.

Diese 98 Taggelder können innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten bezogen werden. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den der erste der beiden Elternteile ein Taggeld bezieht, und endet spätestens 18 Monate danach. Mit dem Ende der Frist erlischt der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung.

Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches der betroffene Elternteil unmittelbar vor dem Bezug seiner Urlaubstage erzielt hat, höchstens aber CHF 196 pro Tag.

Weitere Informationen zum Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern finden Sie in Kürze auf unserer Webseite www.promea.ch.

PROMEA Ausgleichskasse **Lohnmeldungen 2020**

Am 3. Dezember 2020 haben alle bei uns angeschlossenen Unternehmen das Schreiben „Lohnmeldung 2020“ erhalten. Wir bedanken uns bei allen Kundinnen und Kunden, welche uns die ausgefüllte Lohnmeldung fristgerecht bis Ende Januar übermittelt haben.

Die Anzahl von Kundinnen und Kunden, welche uns ihre Lohnmeldung elektronisch (via PROMEA connect, ELM oder Einmal-Link) übermittelt haben, war dieses Jahr besonders hoch. Wir freuen uns, dass diese sicheren und bequemen Services bei Ihnen auf Anklang stossen.

Mit der Anzahl elektronischer Lohnmeldungen via PROMEA connect stieg jedoch auch die Zahl von Doppelzustellungen, was einen höheren administrativen Mehraufwand zur Folge hatte. Sie können uns dabei helfen, diesen zu verringern, indem Sie bereits elektronisch eingereichte Lohnmeldungen nicht zusätzlich per Post oder E-Mail einreichen. Vielen Dank.

PROMEA Ausgleichskasse **Ausserordentliche Belastung der Ausgleichskassen durch hohe Anzahl Corona-Entschädigungen**

Die Massnahmen des Bundesrates zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie haben eine Flut von Anträgen an die Ausgleichskassen ausgelöst. Als Vollzugsstellen sind diese für die Umsetzung jener Massnahmen verantwortlich, welche durch die Erwerbersersatzordnung (EO) finanziert werden.

Es ist nicht nur die Bearbeitung der hohen Anzahl von Anmeldungen, welche für die Ausgleichskassen eine ausserordentliche Belastung darstellt, sondern auch die in einer hohen Frequenz beschlossenen Anpassungen der Verordnungen und deren Umsetzung. Laufend müssen Mitarbeitende in die verschiedenen Corona-Entschädigungen neu instruiert und Informationssysteme immer wieder angepasst werden – dies

zusätzlich zum laufenden Tagesgeschäft und ohne es zu beeinträchtigen.

Wir setzen alles daran, Ihre Anmeldungen so rasch als möglich zu bearbeiten, Sie über Ihren Anspruch zu informieren und die Auszahlungen vorzunehmen.

Sie können uns unterstützen, indem Sie Ihre Anmeldungen möglichst auf elektronischem Wege direkt auf unserer Website einreichen.

Seit Beginn der Pandemie hat die PROMEA Ausgleichskasse 4 517 Corona-Entschädigungsanträge verarbeitet. Die Bearbeitung weiterer 1 208 ist noch hängig und wird schnellstmöglich erledigt. Wir danken für Ihr Verständnis.

PROMEA Ausgleichskasse **PROMEA connect – nun auch für selbständig Erwerbende**

Neu ist unsere webbasierte Kundenplattform auch für selbständig Erwerbende verfügbar. Mit PROMEA connect sparen Sie Zeit und Geld, denn Sie erledigen administrative Aufgaben mit wenigen Klicks – bequem, einfach und sicher. So bleibt Ihnen mehr Zeit für Ihr Kerngeschäft.

Profitieren Sie u. a. von folgenden Funktionen:

- Beitragsübersicht: Lassen Sie sich alle provisorischen und die letzten zwei definitiv festgesetzten Beitragsjahre anzeigen.
- Beitragsanpassungen: Melden Sie uns Anpassungen von Akontobeiträgen online.
- SE-Bestätigung: Fordern Sie eine Bestätigung für selbständige Tätigkeiten online an.
- Entsendungen (ALPS): Ein direkter Link zur Applicable Legislation Platform Schweiz für Entsendungen ins Ausland ist vorhanden.

Mit PROMEA connect ist die Sicherheit Ihrer Daten gewährleistet: Der Zugang erfolgt über ein zweistufiges Login Verfahren mit Ihrem persönlichen Passwort und einem zusätzlichen Code, den Sie via SMS oder App erhalten. Während der Übermittlung werden alle Daten gemäss dem neuesten Stand der Technik verschlüsselt.

Sind Sie selbständig Erwerbend und möchten von diesen Vorteilen profitieren? Fordern Sie bei uns Ihre Zugangsdaten an, indem Sie uns per E-Mail

(support@promea.ch) oder telefonisch (044 738 53 70) Ihre Abrechnungsnummer mitteilen.

Berufliche Vorsorge

Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve

Der Bundesrat hat beschlossen, dass Arbeitgebende auf Grundlage des COVID-19-Gesetzes weiterhin die Möglichkeit haben sollen, die Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge mit dem vorhandenen Saldo der Arbeitgeberbeitragsreserve zu finanzieren. Diese Bestimmung trat am 12. November 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Verfügen Sie über eine Arbeitgeberbeitragsreserve und möchten diese für die Verrechnung von Arbeitnehmerbeiträgen verwenden, teilen Sie dies bitte schriftlich Ihrer Pensionskasse mit.

Berufliche Vorsorge

Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG-Reform)

Die ELG-Reform hat auch direkte Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge. Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung bei der Pensionskasse beantragen.

Wir empfehlen Ihnen, betroffene Mitarbeitende bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses über diese Möglichkeit zu informieren.

PROMEA Sozialversicherungen
eBill

Kennen Sie eBill? Mit dieser Lösung erhalten Sie Ihre Rechnungen nicht mehr per Post oder online via PROMEA connect, sondern direkt im E-Banking – genau dort, wo Sie diese auch bezahlen. Mit wenigen Klicks können Sie die Rechnung prüfen und zur Zahlung freigeben – einfacher und schneller geht's nicht.

Die Einführung von eBill bei PROMEA Sozialversicherungen befindet sich aktuell in der Pilotphase und wird gründlich getestet. Das Begleichen unserer

Beitragsrechnungen via eBill wird somit bereits in Kürze möglich sein.

Sobald eBill verfügbar ist, werden wir Sie auf unserer Webseite www.promea.ch darüber informieren. Zusätzlich werden Sie beim Erfassen eines Zahlungsauftrags im E-Banking einen Hinweis erhalten, dass das Rechnung stellende Unternehmen neu eBill anbietet. Mit einem Klick werden Sie dann direkt zur Anmeldung weitergeleitet.

Selbstverständlich wird auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, Rechnungen via LSV+ oder mit Debit Direct zu bezahlen.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch